AB

16

neos

Beschlussantrag

der Gemeinderätin Bettina Emmerling und weiterer Gemeinderatsabgeordneter

betreffend Rechtsunsicherheit in Zusammenhang mit Kumulierungsbestimmungen und Städtebauvorhaben nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000

eingebracht im Zuge der Debatte über Post Nr. 27 (Spallartgasse) in der 33. Sitzung des Wiener Gemeinderats am 23.02.2018

Bei mehreren großen Städtebauvorhaben in Wien wird von einigen Beschwerdeführern derzeit der Rechtsweg wegen mutmaßlich sachlich bzw. gemeinschaftsrechtlich fehlerhaften Feststellungsbescheiden beschritten. Der Ausgang ist unsicher, da Bestimmungen im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) der ständigen Rechtsprechung des EuGH widersprechen bzw. zu große Interpretationsspielräume zulassen.

Das betrifft einerseits die Kumulierungsbestimmungen in § 3 UVP-G, die dem EU-Recht widersprechen. Andererseits reicht die Definition für Städtebauvorhaben nach Anhang 1 Z 18 UVP-G (insb. Fußnote: "*Erschließungsvorhaben zur gesamthaften multifunktionalen Bebauung, jedenfalls mit Wohn- und Geschäftsbauten einschließlich der hierfür vorgesehenen Erschließungsstraßen und Versorgungseinrichtungen mit einem über das Gebiet des Vorhabens hinaus reichenden Einzugsbereich*") nicht aus, um für den Erlass von Bescheiden der Landesbehörde ausreichend Rechtssicherheit zu haben.

Diese Unsicherheiten stellen ein großes Risiko für die Stadtentwicklung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Wien dar, weshalb es dringend geboten scheint, sie im UVP-G 2000 zu beseitigen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs.4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Wiener Gemeinderat fordert das zuständige Mitglied der Bundesregierung sowie den Nationalrat und den Bundesrat der Republik Österreich auf, im Sinne einer funktionierenden Stadtentwicklung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden, umgehend die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass die Rechtsunsicherheit bezüglich der Kumulierungsbestimmungen in § 3 UVP-G bzw. beim Tatbestand "Städtebauvorhaben" nach Anhang 1 Z 18 UVP-G beseitigt werden.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung beantragt.

Wien, 23.02.2018

MAGISTRATSDIREKTION
DER STADT WIEN
Abgelehnt
Eing.: 23. FEB. 2018
PGL-177349-2018-KVFIGAT
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat, Landesregierung und Stadtsenat